

Newsletter

Umwelt □ Technik □ Vergabe

Vierundvierzigste Ausgabe, Dezember 2017

Seite

- Inhalt und Reichweite des Urheberrechtsschutzes (hier: Fachgutachten) bei Informationsbegehren nach dem Umweltinformationsgesetz 1
- Versagung der Baugenehmigung bei fehlender forstrechtlicher Genehmigung 3
- Zulassung eines Außenbereichsvorhabens bei Vorbelastung durch Gerüche 6
- Rechtmäßigkeit der Erhebung gespaltener Gebühren für die Abwasserentsorgung in Brandenburg 8
- Bundesgerichtshof zur Unwirksamkeit von Schriftformheilklauseln in Gewerbemietverträgen 9
- Neues Bauvertragsrecht tritt am 01.01.2018 in Kraft 11
- Vergaberecht: Neue Schwellenwerte ab dem 01.01.2018 13
- Standardwerk der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft in 2. Auflage erschienen 13
- Aktuelle Veröffentlichungen 14
- Aktuelle Veranstaltungen 14

Köln
Von-Verth-Straße 2
50670 Köln
T +49 (0)221 4207-0
F +49 (0)221 4207-255

Berlin
Rankestraße 26
10789 Berlin
T +49 (0)30 235122-0
F +49 (0)30 235122-23

München
Maximilianstraße 35A
80539 München
T +49 (0)89 24218211
F +49 (0)89 2421830

- **Inhalt und Reichweite des Urheberrechtsschutzes (hier: Fachgutachten) bei Informationsbegehren nach dem Umweltinformationsgesetz**

Mit Urteil vom 24.11.2017 – 15 A 690/16 – hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) entschieden, unter welchen Voraussetzungen Inhalte von Fachgutachten, die Bestandteil eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung waren, urheberrechtlich geschützt sind und daher ihre Bekanntgabe nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) nicht verlangt werden kann. Das Urteil enthält Ausführungen, die für Fragen zu Voraussetzungen und Reichweite des Urheberrechtsschutzes auch in anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren – etwa solchen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Öffentlichkeitsbeteiligung – von Bedeutung sind.

Die beklagte Behörde hatte der Klägerin zu 1) im August 2013 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen erteilt. Das Genehmigungsverfahren erfolgte ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Klägerin zu 2) hatte für das Genehmigungsverfahren naturschutzfachliche Gutachten betreffend u.a. den Vogel- und Fledermausbestand erstellt.

Im Januar 2014 beantragte die Beigeladene auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) Einsichtnahme in die naturschutzfachlichen Gutachten.

Die Beklagte gestattete mit Bescheid aus März 2014 die umfassende Akteneinsicht und untersagte lediglich die Vervielfältigung bestimmter Passagen aus den naturschutzfachlichen Gutachten unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG. Danach ist der Antrag auf Bekanntgabe der

Umweltinformationen abzulehnen, sobald Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen der Information verletzt würden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Betroffene der Bekanntgabe zugestimmt hat oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Bei Erlass des Bescheids aus März 2014 war die Beklagte davon ausgegangen, dass jedenfalls die Vervielfältigung der maßgeblichen Passagen der betroffenen Fachgutachten nicht gestattet werden könne, weil insoweit Urheberrechtsschutz greife und weder eine Zustimmung der Klägerinnen zu 1) und 2) vorliege noch das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiege.

Das erstinstanzlich zuständige Verwaltungsgericht hatte das Begehren der Klägerinnen zu 1) und 2), den Bescheid aus März 2014 aufzuheben und damit schon die Einsichtnahme zu verhindern, abgewiesen.

Vor dem OVG NRW verfolgten die Klägerinnen ihr Begehren dahingehend weiter, den Bescheid der Beklagten aus März 2014 insoweit aufzuheben, als er dem Beigeladenen die Einsichtnahme in bestimmte, aus ihrer Sicht urheberrechtlich geschützte Passagen der Fachgutachten gestattete.

Die Klage war nach Auffassung des OVG NRW zulässig, weil sich die Klägerin zu 1) als Auftraggeberin der Fachgutachten und die Klägerin zu 2) als Erstellerin auf urheberrechtliche Rechtspositionen – hier das sogenannte (Erst-)Veröffentlichungsrecht nach § 12 Urheberrechtsgesetz (UrhG) – berufen könnten, die drittschützend seien. Die in Rede stehenden Gutachtenteile unterfielen dem Urheberrechtsschutz im Sinne der § 2 Satz 3 UIG NRW, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG. Zwar seien die allgemeinen Antragsunterlagen eines behördlichen Genehmigungsverfahrens wie etwa Anwaltschäftsätze, behördliche Prüfungsvermerke und Ähnliches regelmäßig nicht urheberrechtlich geschützt. Etwas anderes gelte aber für Sachverständigengutachten,

Architektenpläne und sonstige genehmigungsrelevante Ausarbeitungen, „die eine überdurchschnittliche individuelle Eigenart als Ergebnis einer eigenen geistigen Leistung aufwiesen“.

An diesen Maßstäben gemessen, seien die streitgegenständlichen Gutachtenteile urheberrechtlich geschützt. Dies gelte etwa für die Landschaftsbildanalyse, Ausführungen zur Erholungseignung sowie Darlegungen zur Eingriffsminimierung ebenso wie für Ausführungen zur Kompensation. Diese und andere Kapitel der verfahrensgegenständlichen Fachgutachten hätten naturschutzfachliche Bewertungen mit prognostischen Elementen zum Inhalt, die qualitativ über eine bloße Datensammlung oder Ähnliches deutlich hinausgingen.

Die Klage war nach Auffassung des OVG NRW auch begründet. Denn die Gewährung des Informationszugangs zu den maßgeblichen Passagen der Gutachten verstoße zum Nachteil der Klägerinnen gegen deren Urheberrechte.

Es sei gemäß § 12 Abs. 1 UrhG das Recht des Urhebers, zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Die Klägerinnen seien nach wie vor Inhaber des (Erst-)Veröffentlichungsrechts aus § 12 Abs. 1 UrhG. Sie hätten dieses Recht auch nicht mit der Einreichung der im Streit stehenden Gutachtenteile als Antragsunterlagen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verloren. Denn vorliegend sei ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG durchgeführt worden; die dort eingereichten Unterlagen richteten sich gerade nicht an die Öffentlichkeit als einem unbestimmten, nicht von vornerein abgrenzbaren Personenkreis. Vielmehr seien die Antragsunterlagen nur an die Genehmigungsbehörde und deren Bedienstete adressiert, die für die Prüfung des Genehmigungsantrags zuständig sind. Insoweit habe der Genehmigungsantragssteller nur darin eingewilligt, dass die Genehmigungsbehörde und ihre Mitarbeiter von dem Genehmigungs-

antrag und den mit diesen eingereichten Antragsunterlagen Kenntnis erlangen, um das Genehmigungsverfahren durchführen und die Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsanspruchs untersuchen zu können. Dies beinhalte nicht zugleich die Zustimmung, dass mit der Antragsstellung zugleich der Öffentlichkeit – also potentiell jedermann – der Zugang zu den Antragsunterlagen eröffnet werden sollte.

Ausdrücklich offen gelassen hat das OVG NRW, ob die vorbezeichneten urheberrechtlichen Fragestellungen anders zu beurteilen sind, wenn ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 3 BImSchG durchgeführt wird.

Die im UrhG vorgesehenen Rechtfertigungsgründe (§§ 45 Abs. 1, 53 Abs. 1 UrhG), mit denen ein Eingriff in das (Erst-)Veröffentlichungsrecht des § 12 Abs. 1 UrhG gerechtfertigt werden könnte, griffen im vorliegenden Fall nach Auffassung des OVG NRW nicht ein.

Die Klägerinnen hätten der Informationserteilung an den Beigeladenen zudem weder zugestimmt noch überwiege gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG das öffentliche Interesse an dem Informationszugang, weil es sich bei der genehmigten Anlage nur um drei Windenergieanlagen gehandelt habe.

Das OVG NRW hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Diese bestehe im Hinblick auf Inhalt und Reichweite des Urheberrechtsschutzes gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 UrhG für in immissionsschutzrechtlichen oder vergleichbaren Genehmigungsverfahren eingereichte (Sachverständigen-)Gutachten.

Es bleibt also spannend: Auch in künftigen Genehmigungsverfahren oder sonst bei auf das UIG gestützten Informationsbehörden werden Fragen nach Voraussetzungen und Reichweite urheberrechtlicher

Rechtspositionen eine Rolle spielen. Die Entscheidung des OVG NRW liefert wertvolle Hinweise zum Umgang mit diesen Fragestellungen.

□ **Versagung der Baugenehmigung bei fehlender forstrechtlicher Genehmigung**

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG RhPf) hat durch Urteil vom 24.05.2017 – 8 A 11822/16.OVG – entschieden, dass eine Baugenehmigung zu versagen ist, wenn eine forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung für eine auf dem Baugrundstück bereits vorgenommene Rodung von Wald fehlt. Damit schlägt der forstrechtliche Genehmigungsmangel auf die Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren durch mit der Folge, dass die beantragte Baugenehmigung versagt werden muss. Diese Konsequenz verdient Beachtung, da die beiden Genehmigungsvorbehalte an sich unabhängig voneinander gelten und der Baugenehmigung keine Konzentrationswirkung zukommt. Nach der Erkenntnis des OVG RhPf kam der Klägerin des Ausgangsfalles auch nicht der Umstand zugute, dass sie vorab auf dem Baugrundstück durch die ungenehmigte, obwohl forstrechtlich genehmigungsbedürftige Rodung von Wald vollendete Tatsachen geschaffen hatte. Zur Strenge des OVG-Urteils trägt bei, dass es unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, mit dem das Verwaltungsgericht der Verpflichtungsklage auf Erteilung der Baugenehmigung stattgegeben hatte, die Klage abgewiesen hat, ohne die Revision zuzulassen.

Der zugrunde liegende Ausgangsfall zeugt einerseits vom Durchsetzungswillen der bauwilligen und später klagenden Antragstellerin, andererseits aber auch von der konsequenten, letztlich vom OVG RhPf gebilligten Anwendung der gesetzlichen Genehmigungsvorbehalte und der bauordnungsrechtlichen Präventivkontrolle durch die Bauaufsichtsbehörde.

Die Klägerin des Ausgangsfalles beabsichtigte den Neubau einer Wohnanlage mit 10 Wohneinheiten und Parkgeschoss auf einem Hanggrundstück in Waldrandlage.

Das Grundstück war nach Aufhebung eines früheren Bebauungsplans unbeplant. Der Flächennutzungsplan der beklagten Gemeinde stellte einen Teilbereich des Grundstücks als „Waldfläche“ dar. Auf den Nachbargrundstücken befand sich ein geschlossener Baumbestand. Das Grundstück der Klägerin war ursprünglich ebenfalls vollständig bewaldet. Es wurde jedoch von der Klägerin zwischenzeitlich zu etwa einem Drittel gerodet, so dass die vorgesehene Baufläche brach lag und nur noch auf dem rückwärtigen Grundstücksteil eine Bewaldung in Hanglage bestand. Eine forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung wurde bis zu der berufungsgerichtlichen Verhandlung vor dem OVG nicht eingeholt.

In der Nachbarschaft existierten bereits mehrere an das Waldgebiet angrenzende Wohngebäude in Hanglage. Vor dem Baugenehmigungsverfahren hatte die beklagte Gemeinde einem Rechtsvorgänger der Klägerin einen bestandskräftig gewordenen Bauvorbescheid dahingehend erteilt, dass die im unteren Drittel der Grundstücksfläche vorgesehene Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus bauplanungsrechtlich zulässig sei; die Erschließung sei jedoch bis dahin nicht gesichert. Zudem enthielt der Bauvorbescheid den Hinweis: „Wir weisen insbesondere auf die Waldabstandsproblematik des Baugrundstücks hin.“

Dem danach gestellten Baugenehmigungsantrag zufolge sollte der Errichtung des Vorhabens eine großflächige Abgrabung des bestehenden Geländes über nahezu die gesamte Breite des Grundstücks vorausgehen zu dem Zweck, das Grundstück für das Vorhaben bebaubar zu machen.

Die beklagte Gemeinde lehnte den Bauantrag ab. Der dagegen eingelegte Widerspruch der Klägerin wurde nicht beschieden. Ihrer daraufhin erhobenen Untätigkeitsklage gab das Verwaltungsgericht (VG Trier, Urteil vom 09.11.2016 – 5 K 2785/16.TR) statt. Wie das eingangs

wiedergegebene Ergebnis zeigt, hatte die vom VG zugelassene Berufung der beklagten Gemeinde Erfolg.

Nach der Rechtserkenntnis des OVG hätte schon das VG die Klage abweisen müssen, weil der Klägerin kein Anspruch auf Erteilung der begehrten Baugenehmigung zustand. Einem solchen Anspruch stand – so das OVG RhPf in dem Urteil vom 24.05.2017 (8 A 11822/16. OVG, Rn. 35 ff.) – in verfahrensrechtlicher Hinsicht bereits entgegen, dass der Klägerin eine erforderliche Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landeswaldgesetzes (RhPfWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S.504) bis dahin nicht erteilt worden war.

Zwar stand aufgrund der Feststellungswirkung des bestandskräftigen Bauvorbescheids die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens mit Bindungswirkung für die Beteiligten fest. Deshalb war insbesondere die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorschriften des Bauplanungsrechts – hier im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – nicht mehr zu prüfen (OVG RhPf, a.a.O., Rn. 36).

Dem Vorhaben stand jedoch nach der Erkenntnis des OVG ein verfahrensrechtliches Hindernis des Bauordnungsrechts entgegen: Die begehrte Baugenehmigung dürfe nicht erteilt werden, weil – und solange – es für die ungenehmigt bereits durchgeführte Rodung von Wald auf dem Grundstück der Klägerin an der (weiterhin) erforderlichen und gegenüber der Baugenehmigung vorrangigen Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 RhPfWaldG fehle (OVG RhPf, a.a.O., Rn. 37).

Dazu berief sich das OVG auf die im rheinland-pfälzischen Bauordnungsrecht anerkannte Schlusspunkttheorie: Da die Baugenehmigung Schlusspunkt bei der Erteilung mehrerer für ein Vorhaben notwendiger Genehmigungen oder behördlicher Erlaubnisse sei, dürfe die Baugenehmigung erst erteilt werden, wenn die zusätzlich erforderlichen fachrechtlichen Genehmigungen

gen erteilt worden seien; die Baugenehmigung sei hingegen zu versagen, wenn die übrigen für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen nicht vorlägen (OVG RhPf, a.a.O., Rn. 38; ebenso bereits OVG RhPf, Urteil vom 25.07.2007 – 8 A 10587/07, Rn. 8 ff.). Zu den neben der Baugenehmigung erforderlichen zusätzlichen Genehmigungen könne auch die forstbehördliche Genehmigung zur Rodung und Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart nach § 14 Abs. 1 RhPfWaldG gehören.

Auf den Ausgangsfall bezogen, hat das OVG RhPf das Erfordernis der forstrechtlichen Umwandlungsgenehmigung für die durchgeführte (Teil-)Rodung der auf dem Grundstück vorhandenen Gehölzbestände bejaht. Hierbei hat sich das Gericht auf die landesgesetzliche Definition des Waldes gestützt: Wald ist danach jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 ha und einer Mindestbreite von 10 m (§ 3 Abs. 1 Satz 1 RhPfWaldG). Diese tatsächlichen Mindestanforderungen sah das OVG auf dem Grundstück der Klägerin erfüllt. Darüber hinaus hat das Gericht auf die forstbehördliche Feststellung verwiesen, dass das Grundstück der Klägerin Bestandteil eines zusammenhängenden Waldgebiets und als Privatwald des Grundstückseigentümers anzusehen sei (OVG RhPf, a.a.O., Rn. 39).

Entscheidende, über den vorliegenden Einzelfall hinausreichende Bedeutung kommt der Urteilsbegründung des OVG insoweit zu, als das forstrechtliche Genehmigungserfordernis nach den Ausführungen des Gerichts „mit der ungenehmigten (Teil-)Rodung des Waldes keinesfalls entfallen“ ist. Auch „kahlgeschlagene Grundflächen“ gelten nach dem Gesetz weiterhin als Wald (§ 3 Abs. 2 RhPfWaldG). Darüber hinaus ergebe sich – so das OVG – aus § 14 Abs. 4 RhPfWaldG, dass im Falle einer ungenehmigt begonnenen Umwandlung die Genehmigung auch noch nachträglich erteilt oder versagt bzw. eine Wiederaufforstung verfügt werden könne; der Tatbestand der

Umwandlung sei ohnehin erst dann vollständig erfüllt, wenn die Waldfläche tatsächlich in eine Fläche mit einer anderen Nutzungsart (hier: eine bauliche Nutzung) überführt worden sei (OVG RhPf, a.a.O., Rn. 40; ebenso OVG Lüneburg, Urteil vom 01.04.2008 – 4 LC 59/07). Die von der Klägerin beabsichtigte Umwandlung der gerodeten Waldfläche in eine bauliche Nutzung stehe aber noch aus.

Aufgrund der Feststellung, dass das Vorhaben der Klägerin weiterhin einer forstrechtlichen Umwandlungsgenehmigung bedurfte, musste die begehrte Baugenehmigung gemäß der Schlusspunkttheorie bereits deshalb versagt werden, weil es bisher an einer förmlichen Entscheidung über die nachträgliche Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung durch das zuständige Forstamt fehlte. Eine solche Entscheidung konnte, wie das OVG anmerkt, bis zu der berufsgerichtlichen Verhandlung schon deshalb nicht ergehen, weil es an einem entsprechenden Antrag der Klägerin fehlte. Insoweit weist das OVG darauf hin, dass die Klägerin einen zwischenzeitlich gestellten Antrag auf nachträgliche Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung nach Erhalt des klagestattgebenden Urteils des VG wieder zurückgenommen hatte (OVG RhPf, a.a.O., Rn. 41).

Aus diesem Grunde kam im entschiedenen Fall – so das OVG – eine Klageerweiterung um einen Antrag auf Verpflichtung zur Erteilung der fehlenden forstrechtlichen Genehmigung von vornherein nicht in Betracht. Zudem stand einer solchen Klageerweiterung entgegen, dass das für die Umwandlungsgenehmigung zuständige Forstamt keine Behörde der beklagten Gemeinde war (OVG RhPf, a.a.O., Rn. 42).

Auf der Basis dieser tragenden Urteilsgründe hat das OVG RhPf offengelassen, ob das strittige Bauvorhaben auch wegen seiner Nähe zu einem Baumbestand und daraus resultierender Gefahren gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 RhPf BauO sowie wegen eines Verstoßes gegen abstandsrechtliche Vorschriften nicht genehmigungsfähig war.

Gleichwohl hat das OVG im Hinblick auf die Möglichkeit einer nachträglichen Erteilung einer forstrechtlichen Umwandlungsgenehmigung Hinweise gegeben, die weitere bauordnungsrechtliche Bedenken gegen das strittige Bauvorhaben erkennen lassen. Dies gilt für die baupolizeiliche Generalklausel (§ 3 Abs. 1 RhPfbauO) wegen einer Baumwurfgefahr bei einem an einen Wald heranrückenden Bauvorhaben (OVG RhPf, a.a.O., Rn. 45 ff.) und vor allem hinsichtlich der für die Abstandsflächenberechnung maßgeblichen Geländeoberfläche bei großflächiger Abgrabung des Baugrundstücks (OVG RhPf, a.a.O., Rn. 57 ff.). In beiderlei Hinsicht nimmt das OVG einen deutlich restriktiveren Standpunkt als das erstinstanzliche Gericht (VG Trier, Urteil vom 09.11.2016 – 5 K 2785/16.TR) ein.

Insgesamt ist das Urteil des OVG RhPf vom 24.05.2017 als eindeutige Missbilligung ungenehmigter Handlungsweisen bauwilliger Grundeigentümer und Investoren beim Umgang mit schutzwürdigen Umweltgütern, namentlich mit Wald und zusammenhängenden Baumbeständen, zu verstehen. Dies gilt nicht nur für das rheinland-pfälzische Bauordnungs- und Waldrecht, sondern auch für die entsprechende Rechtslage in anderen Bundesländern. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht verdient Beachtung, dass die auch in anderen Bundesländern (so in Nordrhein-Westfalen zu § 75 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW) anerkannte und praktizierte Schlusspunkttheorie einen rechtlichen Hebel bildet, mit dem die Bauaufsichtsbehörden Verstößen gegen umweltrechtliche Genehmigungsvorbehalte und Schutzvorschriften im Baugenehmigungsverfahren durch die Versagung der Baugenehmigung begegnen können.

□ **Zulassung eines Außenbereichsvorhabens bei Vorbelastung durch Gerüche**

Mit Urteil vom 27.06.2017 – 4 C 3/16 – hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) sich mit der Frage befasst, wie ein geruchsemitterender Betrieb im Außenbereich in einem durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen vorbelasteten Gebiet nachbarrechtlich zu bewerten ist, wenn schon die Situation im Bestand den rechtlichen Anforderungen nicht genügt, weil die betroffene Wohnbebauung übermäßig belastet wird.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Gegenstand des Verfahrens ist eine dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zum Neubau eines Ferkelaufzuchtstalls für 1.920 Ferkel, 3 Futtermittelsilos und eines Güllebehälters, gegen die sich die Klägerin wehrt. Die Klägerin betreibt auf ihrem Grundstück in Ortsrandlage unmittelbar angrenzend an den Außenbereich ein Fotoatelier und hält Pferde. Im Umkreis sind 9 landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt, die teils der Rinder-, teils der Schweinehaltung dienen. Etwa 160 m von ihrem Grundstück entfernt liegt das Baugrundstück des Beigeladenen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hatte die Baugenehmigung aufgehoben mit der Begründung, dass das Bauvorhaben zu Lasten der Klägerin gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoße, da die Immissionsbelastung an ihrem Wohngrundstück bereits so erheblich sei, dass keine weiteren emittierenden Betriebe mehr zugelassen werden könnten. Dies gelte auch dann, wenn – wie hier – das Vorhaben durch die Modernisierung zu einer (leichten) Verbesserung der Geruchsbelastung am klägerischen Grundstück führe.

Das BVerwG hat die Revision des Beigeladenen für begründet erklärt, da das Urteil des OVG Lüneburg Bundesrecht verletzt:

Das Gebot der Rücksichtnahme ist kein generelles Rechtsprinzip des öffentlichen Baurechts, sondern Bestandteil einzelner gesetzlicher Vorschriften des Baurechts und als solches in den Tatbestandsmerkmalen der §§ 30 – 35 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 15 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) enthalten. Es ist gegenüber anderen nachbarschützenden Vorschriften subsidiär.

Bei Vorhaben im Außenbereich regelt § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB das Gebot der Rücksichtnahme ausdrücklich und ist zuvörderst hieran zu messen. Danach stehen einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben öffentliche Belange dann entgegen, wenn es schädliche Umweltwirkungen hervorruft. Die Vorschrift verweist insoweit auf die Begriffsbestimmung der schädlichen Umwelteinwirkungen in § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Hierunter fallen auch Geruchsmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen.

Mangels einer Regelung durch Gesetz, Verordnung oder einer normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, behilft sich die Praxis bei der Beurteilung der Erheblichkeit und somit Unzumutbarkeit der von Schweineställen verursachten Gerüche mit dem technischen Regelwerk der Geruchsmissionsschutzrichtlinie (GIRL). Die Werte der GIRL dürfen dabei jedoch nicht rechtssatzartig, sondern nur als Orientierungshilfe unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände angewandt werden.

Bei der Bestimmung der Zumutbarkeit von Belästigungen sind etwaige Vorbelastungen schutzmindernd zu berücksichtigen, die eine schutzbedürftige Nutzung an einem Standort vorfindet, der durch eine schon vorhandene emittierende Nutzung vorgeprägt ist.

Im Umfang der Vorbelastung sind Immissionen zumutbar – auch wenn sie sonst in einem vergleichbaren Gebiet nicht

hinnehmbar wären –, wenn hierdurch die vorhandene Immissionsituation verbessert oder aber zumindest nicht verschlechtert wird und

1. die Vorbelastung die Grenze zur Gesundheitsgefahr noch nicht überschreitet (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz),
2. das Vorhaben – insoweit es sich um ein immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiges Vorhaben handelt – den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG genügt und
3. die Vorbelastung von einer rechtmäßig betriebenen, also entsprechend genehmigten Anlage ausgeht.

Da das OVG Lüneburg die Unzumutbarkeit der Immissionen schematisch der GIRL entnommen hatte, ohne der bestehenden Vorbelastung eine schutzmindernde Wirkung beizumessen, wurde die Sache zurückverwiesen.

□ **Rechtmäßigkeit der Erhebung gespaltener Gebühren für die Abwasserentsorgung in Brandenburg**

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) hat mit Beschluss vom 29.08.2017 (Az. OVG 9 S 20.16) in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren über die grundsätzliche Zulässigkeit der Erhebung sogenannter gespaltener Gebühren für die Abwasserentsorgung nach dem Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG Bbg) entschieden.

Hintergrund der Entscheidung des OVG sind die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 12.11.2015 (Az. 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14). Danach kann für Grundstücke, die am 31.12.1999 über eine Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung verfügten und im Geltungsbereich einer vom Aufgabenträger erlassenen Beitragssatzung lagen, ein Anschlussbeitrag nicht mehr erhoben werden, da für diese Grundstücke spätestens mit Ablauf des 31.12.2003 eine hypothetische Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Die zum 01.01.2004 eingetretene verjährungsähnliche Situation konnte durch die zum 01.02.2004 in Kraft getretene Änderung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg, nach der es für den Beginn der Festsetzungsfrist auf das erstmalige Inkrafttreten einer „wirksamen“ Satzung ankommt, zur Vermeidung einer unzulässigen echten Rückwirkung nicht mehr aufgehoben werden. Infolgedessen musste ein Großteil der Beitragsbescheide für die sogenannten „Altanschießergrundstücke“ aufgehoben werden, die bereits vor dem 01.01.2000 über eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung verfügten. Die Zweckverbände im Land Brandenburg sehen sich daher mit einem großen Ausfall bei der Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen konfrontiert.

Zahlreiche Zweckverbände im Land Brandenburg haben sich dafür entschieden, an der Refinanzierung durch Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren festzuhalten. Um sicherzustellen, dass alle angeschlossenen Grundstücke in gleichem Umfang an der Refinanzierung der Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen beteiligt werden, sind einige Zweckverbände dazu übergegangen, die Benutzungsgebühren danach zu staffeln, ob für ein Grundstück bereits ein Anschlussbeitrag entrichtet worden ist oder – etwa für Altanschießergrundstücke – nicht. Der vorliegende Beschluss des OVG erklärt diese Vorgehensweise nunmehr für zulässig.

Konkret hatte das OVG den Fall zu entscheiden, dass ein Zweckverband die Beitragserhebung im Jahr 2015 eingestellt hat und Benutzungsgebühren in unterschiedlicher Höhe für die zu einem Beitrag veranlagten Grundstücke und für die nicht zu einem Beitrag veranlagten Grundstücke erhebt. Für zu einem Beitrag veranlagte Grundstücke ist ein geringerer Gebührensatz zu entrichten als für Grundstücke, die nicht zu einem Beitrag veranlagt worden sind.

Nach der Auffassung des OVG ist es nicht zu beanstanden, wenn der Zweckverband bei der Kalkulation der Mengengebühr den gesamten Herstellungsaufwand für die öffentliche Einrichtung auf die gebührenpflichtigen Bemessungseinheiten umlegt und anschließend die Entrichtung eines Beitrags zu Gunsten des Beitragszahlers gebührenmindernd als Abzugskapital in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Das OVG knüpft mit seinem Beschluss vom 29.08.2017 an sein Urteil vom 06.06.2007 (Az. OVG 9 A 77/05) an, wonach diejenigen Grundstückseigentümer, die kein Abzugskapital für die öffentliche Einrichtung in Form von Beiträgen geleistet haben, keinen Anspruch darauf haben, von dem Beitragsaufkommen zu profitieren, das andere Grundstückseigentümer aufgebracht haben. Das verstieße nämlich zu Lasten der

Beitragszahler gegen das Verbot der Doppelbelastung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 und 6 Nr. 2 KAG Bbg, gegen den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit und gegen den Gleichheitssatz.

Das OVG führt weiter aus, dass es sich bei den gespalteten Gebühren auch nicht um eine Beitragserhebung durch die „Hintertür“ handelt und der Beschluss des BVerfG (a.a.O.) dadurch nicht umgangen wird. Insbesondere führe der Umstand der Unzulässigkeit der Beitragserhebung bei den Grundstücken, die von der verjährungsähnlichen Situation durch die Bestimmung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg betroffen sind, für die gebührenpflichtigen Eigentümer nicht dazu, dass diese ganz oder teilweise von einer anderen Abgabenart verschont blieben. Die Entscheidung des BVerfG begründe auch kein Recht, von dem Beitragsaufkommen zu profitieren, das andere Grundstückseigentümer aufgebracht haben.

Die Entscheidung des OVG betrifft zwar nur die Abwasserentsorgung, kann aber aufgrund von § 6 KAG Bbg entsprechend auf die Wasserversorgung angewendet werden.

□ **Bundesgerichtshof zur Unwirksamkeit von Schriftformheilungsklauseln in Gewerbemietverträgen**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 27.09.2017 (XII ZR 114/16) eine wichtige Entscheidung zur Unwirksamkeit von Schriftformheilungsklauseln in Gewerbemietverträgen gefällt.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall ging es u.a. um die Frage, ob eine sog. Schriftformheilungsklausel in einem Gewerbemietvertrag mit einer langen Festlaufzeit von mehr als 10 Jahren rechtswirksam ist. Die streitige Klausel hatte folgenden Wortlaut:

„Den Parteien ist bekannt, dass dieser Mietvertrag, der eine Laufzeit von mehr als einem Jahr hat, ... der Schriftform bedarf. Die Parteien wollen diese Schriftform einhalten. Sie verpflichten sich deshalb gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernissen Genüge zu tun. Das gilt sowohl für den Mietvertrag, als auch für sämtliche Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen.“

Im Streitfall bestand ein Gewerbemietvertrag mit einer Festlaufzeit bis ins Jahr 2020. Gleichwohl hatte die Klägerin, die Vermieterin, eine ordentliche Kündigung des Mietvertrags bereits zum 31.12.2014 erklärt. Ihre Befugnis, den Mietvertrag sechs Jahre vor Ablauf der Festlaufzeit zu kündigen, versuchte die Klägerin auf die Formunwirksamkeit einer im Jahr 2012 getroffenen Änderungsvereinbarung zum Mietvertrag zu stützen. Wegen der Formunwirksamkeit dieser Änderungsvereinbarung sei die Befristung der Laufzeit bis ins Jahr 2020 unwirksam geworden und der Mietvertrag sei seitdem jederzeit ordentlich kündbar.

Die Beklagte hielt die Kündigung für treuwidrig und weigerte sich, die Mietsache

vor Ablauf der Festlaufzeit zu räumen und an die Klägerin herauszugeben, weshalb diese Klage auf Räumung und Herausgabe erhob. Die Treuwidrigkeit der Kündigung begründete die Beklagte u.a. damit, dass im Mietvertrag eine Schriftformheilungsklausel vereinbart worden ist. Aufgrund der Schriftformheilungsklausel sei die Vermieterin verpflichtet, daran mitzuwirken, die durch die formunwirksame Änderungsvereinbarung im Jahr 2012 verursachte Formunwirksamkeit des Mietvertrags zu beheben. Wegen dieser Verpflichtung könne sie nicht berechtigt sein, den Mietvertrag wegen des Formmangels vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Festlaufzeit zu kündigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann eine Mitwirkungspflicht der Vertragsparteien am Zustandekommen eines der Schriftform entsprechenden Mietvertrags bestehen. Das kann nach der Rechtsprechung des BGH z.B. dann der Fall sein, wenn in einem Vorvertrag vereinbart worden ist, ein langfristiges Mietverhältnis zu begründen. Hierbei handelt es sich um Mitwirkungspflichten, die einen konkreten Anlass haben.

Die im streitigen Mietvertrag vorgesehene Schriftformheilungsklausel ist demgegenüber nicht anlassbezogen. Sie sieht vielmehr eine generelle Verpflichtung der Mietvertragsparteien vor, Schriftformverstöße jedweder Art nachträglich zu beseitigen.

Die Frage, ob und inwieweit eine derartige Regelung durch Individualvereinbarung oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich wirksam zwischen Mieter und Vermieter vereinbart werden kann, wurde in der Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte und in der Literatur unterschiedlich beantwortet.

Jetzt hat erstmals der BGH mit Urteil vom 27.09.2017 zu dieser Frage Stellung genommen. Der BGH hat sich der Auffassung angeschlossen, dass Schriftformheilungsklauseln stets unwirksam sind. Das bedeutet,

dass solche Klauseln nicht rechtswirksam vereinbart werden können, unabhängig davon, ob dies in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Individualverträgen erfolgt. Zur Begründung führt der BGH in dem Urteil aus, dass Schriftformheilungsklauseln mit § 550 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als zwingendem Recht unvereinbar sind. § 550 Satz 1 BGB ordnet an, dass ein Mietvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr und nicht in schriftlicher Form geschlossen ist, für unbestimmte Zeit gilt. Die Geltung für unbestimmte Zeit bedeutet, dass der Mietvertrag jederzeit ordentlich mit den für ordentliche Kündigungen geltenden Fristen kündbar ist. Dieses Kündigungsrecht würde ausgehöhlt, wenn eine Partei den nicht formwirksam geschlossenen Mietvertrag nicht kündigen dürfte, weil sie aufgrund einer Schriftformheilungsklausel verpflichtet wäre, an der Heilung der Formnichtigkeit mitzuwirken.

Für die Praxis ist dieses Urteil von großer Bedeutung: Falls ein Mietvertrag für eine Laufzeit von mehr als einem Jahr abgeschlossen ist und die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht eingehalten worden ist, kann der Vertrag grundsätzlich vor Ablauf der im Vertrag geregelten Festlaufzeit gekündigt werden; dies aufgrund der neuesten Rechtsprechung des BGH selbst dann, wenn der Mietvertrag eine Schriftformheilungsklausel enthält. Entscheidend ist daher in der Regel, ob die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform eingehalten worden ist. Bei Abschluss des ursprünglichen Vertrags wird dies oft der Fall sein. Bei langlaufenden Mietverträgen kommt es aber des Öfteren zum Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, also Änderungs- oder Ergänzungsvereinbarungen. Hierbei passieren erfahrungsgemäß öfter Fehler, weil die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht beachtet wird. So war es auch in dem Fall, der dem Urteil des BGH zugrunde lag.

Besteht Interesse, einen Mietvertrag mit einer langen Laufzeit vorzeitig zu kündigen, ohne sich dadurch schadensersatzpflichtig zu machen, kommt es also im Grundsatz

entscheidend darauf an, ob sich ein Formmangel finden lässt. Dies bedarf einer konkreten Einzelfallprüfung anhand der jeweiligen Vertragsunterlagen.

□ **Neues Bauvertragsrecht tritt am 01.01.2018 in Kraft**

Seit dem 01.01.2018 ist das neue gesetzliche Bauvertragsrecht in Kraft. Aufgrund dessen sind insbesondere durch Bau- und Handwerksunternehmen, aber auch Architekten, Ingenieure und Bauherren eine Vielzahl neuer Vorschriften in der täglichen Praxis zu beachten.

Die am 01.01.2018 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen haben zu zahlreichen Änderungen und Neuerungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geführt, namentlich zu Änderungen des allgemeinen Werksvertragsrechts, Neuregelungen zum Bauvertragsrecht, Neuregelungen des Verbraucherbauvertrags, Änderungen der kaufrechtlichen Regelungen, Neuregelungen des Architekten- und Ingenieurvertrags sowie Neuregelungen des Bauträgerrechts.

Exemplarisch sind zum Bauvertrag Neuregelungen zu nennen, die das Recht des Bestellers betreffen, Abschlagszahlungen zu verweigern. So darf der Besteller Abschlagszahlungen wegen Mängeln der Bauleistung nicht mehr in voller Höhe verweigern, sondern nur noch einen angemessenen Einbehalt vornehmen.

Darüber hinaus ist nach den neuen gesetzlichen Regelungen beispielsweise auch das Recht des Bestellers vorgesehen, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs in verhältnismäßigem Rahmen und gegen Kostenausgleich anordnen zu können, sofern zuvor ein Einvernehmen der Parteien über eine vom Besteller begehrte Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer nicht erfolgt ist. Im Anschluss an einen gescheiterten Einigungsversuch und eine entsprechende Anordnung hat der Besteller 80 % der angebotenen Nachtragsvergütung als Abschlag an den Unternehmer zu zahlen.

Ferner ist der Besteller nach den neuen gesetzlichen Regelungen auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet, an einer Zustandsfeststellung teilzunehmen, wenn er die Abnahme verweigert. Ist in der Zustandsfeststellung ein offenkundiger Mangel nicht angegeben, wird vermutet, dass dieser nach der Zustandsfeststellung entstanden und vom Besteller zu vertreten ist. Insoweit findet eine Beweislastumkehr statt. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn der Mangel nach seiner Art nicht vom Besteller verursacht sein kann. Bleibt der Besteller einem vereinbarten oder vom Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, kann der Unternehmer die Zustandsfeststellung auch einseitig vornehmen, es sei denn, der Besteller bleibt infolge eines Umstands fern, den er nicht zu vertreten und den er dem Unternehmer unverzüglich mitgeteilt hat.

Exemplarisch für die Neuregelungen betreffend Verbraucherbauverträge ist zu nennen, dass der Unternehmer den Besteller, der Verbraucher im Sinne der gesetzlichen Regelungen (§ 13 BGB) ist, rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages über den Inhalt seiner Bauleistungen informieren muss. Dazu hat er eine Baubeschreibung zur Verfügung zu stellen, die grundsätzlich Inhalt des Vertrags wird. In der Baubeschreibung sind insbesondere die wesentlichen Eigenschaften des Werks in klarer und verständlicher Sprache darzustellen und sie hat darüber hinaus verbindliche Angaben zur Bauzeit zu enthalten. Neu geregelt wurde unter anderem auch, dass dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht, es sei denn, der Vertrag wurde notariell beurkundet. Die Widerrufsfrist beträgt im Regelfall 14 Tage.

Die Änderungen im kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrecht betreffen u.a. die Frage nach den Aus- und Einbaukosten. Schließt zum Beispiel ein Unternehmer mit einem Verbraucher einen Werkvertrag, wofür der Bauunternehmer bei seinem Zulieferer Material eingekauft hat und stellt sich das Material nach dem

Einbau als mangelhaft heraus, so dass es ausgetauscht werden muss, hat der Zulieferer dem Bauunternehmer nach den neuen gesetzlichen Regelungen auch die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen des mangelhaften und den Einbau des neu gelieferten, mangelfreien Materials zu ersetzen.

Die vorstehend dargestellten, aber auch zahlreiche weitere Änderungen und Neuregelungen, die an dieser Stelle nicht vollständig dargestellt werden können, sind für alle am Bau Beteiligten, gleich ob Bauunternehmen, Architekt, Ingenieur oder Bauherr von hoher praktischer Relevanz. An ihr Inkrafttreten seit dem 01.01.2018 und die damit verbundenen Auswirkungen sei hiermit nachdrücklich erinnert.

□ **Vergaberecht: Neue Schwellenwerte ab dem 01.01.2018**

Mit delegierenden Verordnungen der Europäischen Kommission jeweils vom 18.12.2017 wurden im Rahmen des regelmäßigen 2-jährigen Anpassungsturnus die Schwellenwerte für öffentliche Aufträge in den aktualisierten Richtlinien 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2014/23/EU angepasst. Danach werden die wesentlichen Schwellenwerte wie folgt geändert:

- Der Schwellenwert für Bauaufträge wird von von 5.225.000 € auf 5.548.000 € erhöht.

- Der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge steigt von 209.000 € auf 221.000 €.

- Im Sektorenbereich wird der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von 418.000 € auf 443.000 € erhöht.

- Der erstmals in der Konzessionsrichtlinie festgelegte Schwellenwert für Konzessionsvergaben wird von 5.225.000 € auf 5.548.000 € erhöht.

Die aktuell erhöhten Schwellenwerte gelten ab dem 01.01.2018 aufgrund der dynamischen Verweisungen in § 2 Abs. 1 Satz 1 VgV und § 1 Abs. 2 SektVO unmittelbar auch für die nationalen Auftraggeber.

□ **Standardwerk der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft in 2. Auflage erschienen**

Anfang 2018 ist die 2. Auflage des von Peter Kurth, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V., Dr. Anno Oexle, Partner der Sozietät Köhler & Klett, und Professor Dr. Martin Faulstich, Professor an der Technischen Universität Clausthal, herausgegebenen Praxishandbuchs der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft im Springer-Verlag erschienen.

In dem Handbuch werden in 38 Kapiteln von insgesamt 57 Autoren alle praxisrelevanten Aspekte der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft behandelt. Dabei wird ein fachgebietsübergreifender Ansatz verfolgt, der berücksichtigt, dass die Praxis der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft heute sowohl von rechtlichen als auch stofflichen und technischen Rahmenbedingungen geprägt wird.

Eine Übersicht über die einzelnen Kapitel und Autoren findet sich unter:

www.springer.com/de/book/9783658170448

□ **Aktuelle Veröffentlichungen**

Dr. Alexander de Diego und Dr. Anno Oexle

Entsorgungsvertragsrecht
in: Kurth/Oexle/Faulstich (Hrsg.), Praxis-
handbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirt-
schaft, 2018, S. 179 – 195

Dr. Rainer Geesmann

Anlagengenehmigungsrecht
in: Kurth/Oexle/Faulstich (Hrsg.), Praxis-
handbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirt-
schaft, 2018, S. 157 – 178

Thomas Lammers

Abfallbegriff – Beginn und Ende der Ab-
falleigenschaft
in: Kurth/Oexle/Faulstich (Hrsg.), Praxis-
handbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirt-
schaft, 2018, S. 3 – 19

Dr. Dominik Lück und Christine Radeloff
Vergaberecht

in: Kurth/Oexle/Faulstich (Hrsg.), Praxis-
handbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirt-
schaft, 2018, S. 197 – 227

Dr. Anno Oexle

Grenzüberschreitende Abfallverbringung
in: Kurth/Oexle/Faulstich (Hrsg.), Praxis-
handbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirt-
schaft, 2018, S. 123 – 138

Dr. Anno Oexle

Überlassungspflichten – Grenze zwischen
Daseinsvorsorge und Marktwirtschaft
in: Kurth/Oexle/Faulstich (Hrsg.), Praxis-
handbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirt-
schaft, 2018, S. 91 – 107

Dr. Rainer Geesmann

Neue Aspekte bei Genehmigung und Be-
trieb von Abfallentsorgungsanlagen – wel-
che Änderungen ergeben sich durch die
IED?
in: Thomé-Kozmiensky/Thiel/Thomé-Koz-
miensky (Hrsg.), Strategie – Planung – Um-
weltrecht, Band 11, 2017, S. 3 – 15

□ **Aktuelle Veranstaltungen**
– Auswahl –

20.02.2018

Handeln und Makeln mit Abfällen
Referent: Dr. Anno Oexle
veranstaltet durch den BDE Bundesver-
band der Deutschen Entsorgungs-, Wasser-
und Rohstoffwirtschaft e.V. in Berlin

21.02.2018

Entsorgungsverträge sicher gestalten
Referent: Dr. Anno Oexle
veranstaltet durch den BDE Bundesver-
band der Deutschen Entsorgungs-, Wasser-
und Rohstoffwirtschaft e.V. in Berlin

27.02.2018

Aktuelle Rechtsfragen der Anlagenüber-
wachung und -genehmigung
Referent: Dr. Rainer Geesmann
Vortrag im Rahmen des Expert Meetings
„Emissionsüberwachung bei Anlagen der
TA Luft“
veranstaltet durch die TÜV Rheinland
Energy GmbH in Köln

07.03.2018

Grenzüberschreitende Abfallverbringung
Referent: Dr. Anno Oexle
veranstaltet durch den BDE Bundesver-
band der Deutschen Entsorgungs-, Wasser-
und Rohstoffwirtschaft e.V. in Köln

08.03.2018

Abfallrecht aktuell
Referent: Dr. Anno Oexle
veranstaltet durch den BDE Bundesver-
band der Deutschen Entsorgungs-, Wasser-
und Rohstoffwirtschaft e.V. in Köln

12.03.2018

Stahlrecycling
Referent: Dr. Anno Oexle
zu dem Thema: Rechtlicher Rahmen des
Stahl-Recyclings - Vorschriftenvielfalt und
Verantwortlichkeiten
veranstaltet durch die Bundesvereinigung
Deutscher Stahlrecycling- und Entsor-
gungsunternehmen e.V. (BDSV) in Mön-
chengladbach

16.03.2018

Müller-BBM-Fachgespräche in München
Referent: Prof. Dr. Wolfgang Klett
zu dem Thema: „Die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben aus rechtlicher Sicht“
veranstaltet durch Müller-BBM

21.03.2018

Update Immissionsschutzrecht
Referenten: Dr. Anno Oexle und Dr. Rainer Geesmann
veranstaltet durch den BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. in Köln

Autoren dieses Newsletters sind:

Büro Köln

Rechtsanwalt Dr. A. Oexle
Rechtsanwalt Dr. A. de Diego
Rechtsanwalt Dr. R. Geesmann
Rechtsanwalt Dr. H. Weishaupt
Rechtsanwalt Prof. Dr. R. Breuer
Rechtsanwältin C. Radeloff
Rechtsanwältin S. Johlen

Büro Berlin

Rechtsanwältin S. Kremer